

(Bewilligungsbehörde)

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Sicherung, Erhaltung, Pflege und
Nutzbarmachung eines Kulturdenkmals für das Jahr**

für das Kulturdenkmal (Straße, PLZ, Ort/Ortsteil, Landkreis):

für die Maßnahme:

1. Antragsteller/in:

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Geburtsdatum (nur bei Privatpersonen)*:

2. Bevollmächtigte/r (Vollmacht/en ist/sind beigelegt):

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

3. Adresse des Ansprechpartners für die Behörde (wenn abweichend von 1. oder 2.):

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

4. Der/die Antragsteller ist/sind:

Eigentümer

Miteigentümer

Vollmacht der übrigen Miteigentümer ist beigelegt

Besitzer

Nachweis des Besitzes (z. B. Mietvertrag) ist beigelegt

Mitbesitzer

Nachweis des Besitzes (z. B. Mietvertrag) ist beigelegt
Vollmacht der übrigen Mitbesitzer ist beigelegt

Bevollmächtigte

Nachweis der Bevollmächtigung

Bauunterhaltungspflichtiger
des Kulturdenkmals/
langjähriger Pächter

Nachweis der Bauunterhaltungspflicht bzw. Pachtvertrag ist
beigelegt

5. Nachfolgende, zum Antrag gehörende und zu dessen Bearbeitung notwendige Unterlagen liegen dem Antrag bei (soweit zutreffend, bitte mit einem Kreuz kennzeichnen):

a) zwingend

Kopie der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder Baugenehmigung

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bestandskräftig?	ja	nein
Ein Widerspruch wird bzw. wurde eingelegt.	ja	nein

Kopie des Antrages auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung gegenwärtige Bestandsfotos (farbig)

aktueller Grundbuchauszug (unbeglaubigt, nicht älter als sechs Monate)

Lageplan des Kulturdenkmals (z. B. Auszug Liegenschaftskataster/Geoportal, Denkmalkartei)

b) im Einzelfall, wenn zutreffend

Zuwendungsbescheid(e) von Leistungen Dritter, falls vorhanden

Bauzeitplan (nur bei mehrjährigen Vorhaben)

Baupläne/Raumbuch

gemeindewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde

Sachkundenachweis bei Eigenleistungen

Bestätigung des Regionalkirchenamts über die angegebenen Eigenmittel

Handelsregisterauszug

Vereinssatzung/Vereinsregisterauszug

De-minimis-Bescheinigungen für EU-Beihilfen jeglicher Art ¹⁾

6. Sonstige Angaben

bei Kommunen und Kirchen

- Steuernummer

- IBAN

bei Privatpersonen*

- Steuer-Ident Nr.

- IBAN

bei Unternehmen:

- Wirtschaftszweig

- klein- oder mittelständisches Unternehmen ja nein

- Steuernummer*

- Anzahl der Mitarbeiter

- IBAN*

7. Zuwendungen des Freistaates Sachsen für das Kulturdenkmal:

bisher keine Zuwendungen erhalten

beantragt und abgelehnt

Zuwendung(en) in Höhe von	€ für das/die
Jahr(e) erhalten.	

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass Angaben über mögliche Beihilfen subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Die Antragsteller sind verpflichtet, unverzüglich Änderungen hinsichtlich weiterer Beihilfen zu übermitteln.

8. Durchführungszeitraum:

Beginn und Abschluss der beantragten Maßnahme (Monat/Jahr)

von / bis /

Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines zum Antragsgegenstand gehörenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

9. Finanzierungsplan:

Für die Gesamtausgaben (siehe Anlage 2 zum Antrag) bestehen folgende Deckungsmittel:

Einnahmen des Vorhabens:	geplant	gesichert
a) Eigenkapital in Höhe	€	€
b) Kredit(e)	€	€
c) Kredit(e) Sächsische Aufbaubank	€	€
d) Eigenleistung	€	€
e) private Mittel (Stiftungen, Sponsoren etc.)	€	€
f) Weitere Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen	€	€
g) beantragte Zuwendung des Freistaates Sachsen	€	
Summe (a bis g)	€	€

Ausgaben des Vorhabens:

Ausgaben zum Vorhaben
(siehe Summe der Spalte 6 der Anlage 2) €

10. Vorsteuerabzugsberechtigung:

ja, in voller Höhe,
ja, zu %,
nein.

11. Nutzung des Kulturdenkmals:

Das Objekt wird bisher wie folgt genutzt:

Die Nutzung wird zukünftig wie folgt sein:

privat (z. B. Wohnzwecke in Eigennutzung)
wirtschaftlich (z. B. Vermietung oder Verpachtung)
gemischte Zwecke (z. B. Eigene Wohnzwecke und Gewerbe)
(vorübergehend) ungenutzt

12. Vorzeitiger Maßnahmebeginn (siehe folgende Erklärung):

Hiermit wird, falls erforderlich, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt.
Begründung (ggf. auf Beiblatt):

Erklärung:

Die in diesem Antrag und den Anlagen gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, der Bewilligungsstelle alle nachträglich eingetretenen Änderungen, z. B. bei der Finanzierung, dem Umfang des Vorhabens, der zeitlichen Durchführung u. a. unverzüglich mitzuteilen.

Außer den im Finanzierungsplan Pkt. 9e) und f) angegebenen Deckungsmittel habe ich/haben wir keine weiteren Mittel Dritter geplant oder beantragt.

Die Richtlinie Denkmalförderung vom 31. August 2019, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die unten aufgeführten Hinweise habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen. Ich erkläre, dass mit den beantragten Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. Es wird zudem erklärt, nicht vor Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bzw. Zugang des Zuwendungsbescheides mit der Maßnahme zu beginnen. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines zum Antragsgegenstand gehörenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

Ich/Wir erklären, dass gegen mein/unser Unternehmen keine Rückforderungsanordnungen aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt, der ich/wir nicht fristgerecht in voller Höhe Rechnung getragen haben.

Datum/Unterschrift der/des Antragsteller/s

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die mit diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden. Zweck der Verarbeitung ist, über ihren Antrag zu entscheiden. Die Angabe der erforderlichen Daten ist freiwillig. Werden keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, kann dies zum Ausschluss von der Förderung führen, da dann die notwendigen Bearbeitungsdaten nicht vorliegen. Eine Verwendung der Daten zu anderen als den angegebenen Zwecken erfolgt nicht. Auf das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung wird verwiesen.

Die in diesem Antragsverfahren erhobenen Daten werden gemäß § 4 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999, in der jeweils geltenden Fassung, in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zwecke der laufenden Analyse der Fördermittelpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

Höchstvorsorglich wird auf den Straftatbestand des § 264 Strafgesetzbuch verwiesen. Danach können unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Der Antragsteller ist verpflichtet, in einem laufenden Verfahren den Zuwendungsgeber über alle zuwendungsrelevanten Umstände zu informieren.

Anlagen:

- Anlage 1 - Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele
- Anlage 2 - Ausgabenplanung

*** Im Rahmen der Antragstellung zunächst freiwillige Angaben**

Informationsblatt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmales

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text ausschließlich die männliche Form der Anrede verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

das Informationsblatt soll Ihnen helfen, Ihren Antrag vollständig und richtig auszufüllen.
Wir bitten Sie, die Erläuterungen sorgfältig zu lesen, denn nur vollständige Anträge haben Aussicht auf Erfolg.

I. Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm

Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) und der Richtlinie Denkmalförderung (RL DFö) vom 31. Mai 2024.

Antragsteller/Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können erhalten:

- a) Eigentümer,
- b) Bauunterhaltungspflichtige oder auf andere Weise berechtigte Besitzer eines Kulturdenkmals,
- c) die Bevollmächtigten der unter a) und b) Genannten,
- d) gemeinnützige Vereinigungen mit satzungsgemäß denkmalpflegerischen Aufgaben,
- e) rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts als Träger von Maßnahmen der Fortbildung nach Ziffer II Nummer 6 und
- f) Träger von unteren Denkmalschutzbehörden für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 9, wenn sie nicht Eigentümer sind.

Zuwendungsempfänger können nicht sein: Ausländische Staaten, die Bundesrepublik, der Freistaat Sachsen und andere Bundesländer sowie juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, an denen vorgenannte Rechtsträger eine Mehrheit im Sinne von 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes innehaben.

Eigentum und Besitz müssen mit geeigneten Dokumenten nachgewiesen werden. Das Eigentum an einer Immobilie wird durch eine aktuelle **Kopie der Grundbucheintragung** belegt, der Besitz ist in der Regel durch entsprechende Verträge (z.B. Mietvertrag) nachzuweisen.

Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen stellt mit diesem Förderprogramm Zuwendungen für Maßnahmen bereit, die dem Schutz und der Erhaltung

- eines Kulturdenkmales (§ 2 des SächsDSchG),
- eines Objektes in einem Denkmalschutzgebiet (§ 21 SächsDSchG) oder
- von Objekten in einem Grabungsschutzgebiet oder einem archäologischen Reservat (§§ 22 und 23 SächsDSchG) dienen.

Die örtlich und sachlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Mittelsachsen) oder das Landesamt für Denkmalpflege bzw. das Landesamt für Archäologie informieren darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Zuwendungen können für die **denkmalbedingten Mehraufwendungen** gewährt werden. Denkmalbedingte Mehraufwendungen sind Maßnahmen, die den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht denkmalgeschützten Objekten übersteigen.

Es sind Maßnahmen, die dazu dienen,

- die **originale Substanz eines Kulturdenkmales** zu erhalten oder
- das **geschützte ursprüngliche Erscheinungsbild des Kulturdenkmales** zu erhalten bzw. wiederherzustellen. (siehe dazu Punkt II.1 – 9 der RL DFö).

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Maßnahmen, die im Rahmen einer normalen Bauunterhaltung durchgeführt werden.

Für die Ermittlung des denkmalbedingten Mehraufwandes wird die Anlage 1 der RL DFö herangezogen.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

II. Erläuterungen zum Antragsformular

Beim Ausfüllen des Antragsformulars sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Die Ziffern der Erläuterung sind mit denen im Antragsformular identisch.

Zu Ziffer 1 - 4:

Antragsteller können eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person (eingetragener Verein, GmbH, Kirchgemeinde, Stiftung etc.) sein.

Bei mehreren Antragstellern (z.B. Erben- oder Wohnungseigentümergeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) kann eine Person von den anderen Antragstellern bevollmächtigt werden. Der Vollmachtsträger muss sich mit einer von den anderen Antragstellern schriftlich erteilten Vollmacht legitimieren. Wird keine Person bevollmächtigt, muss jede Erklärung von allen Antragstellern unterschrieben werden. Der oder die Antragsteller können auch einer Person, die nicht Antragsteller ist (z. B. Architekt, Anwalt, Verwalter), eine Vollmacht erteilen.

Ist der Antragsteller eine juristische Person (z. B. Gemeinde, GmbH, eingetragener Verein), ist eine vertretungsberechtigte Person zu benennen.

Zu Ziffer 5:

Die genannten Unterlagen sind dem Antrag als Anlagen beizufügen.

Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen nach sächsischem Denkmalschutzrecht genehmigt sein. Als Beleg darüber ist **die denkmalschutzrechtliche Genehmigung** oder die **Baugenehmigung** bzw. zunächst die **Kopie des entsprechenden Antrages** den Antragsunterlagen beizufügen (siehe dazu Punkt IV der RL DFö).

Die Bilddokumentation muss aussagefähige Farbfotografien von den Bauteilen enthalten, die von den geplanten Maßnahmen betroffen sind. Sie sollen den Zustand der Bauteile zum Zeitpunkt der Antragstellung dokumentieren. Ist der Antragsteller ein Verein, müssen die Kopien der Vereinssatzung und der aktuellen Eintragung ins Vereinsregister den Antragsunterlagen beigelegt werden. Handelt es sich beim Antragsteller um eine Gesellschaft nach Handelsrecht so ist die Kopie

des aktuellen Handelsregistrauszuges beizufügen. Eine Stiftung muss die Kopien der Stiftungssatzung, des Stiftungsgeschäfts und des Auszuges aus dem Stiftungsverzeichnis vorlegen.

Dem Antrag muss die Kopie einer aktuellen Eintragung ins Grundbuch beigelegt werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern.

Zu Ziffer 6:

Ist der Antragsteller ein Wirtschaftsunternehmen (Einzelunternehmer/-unternehmerin, GmbH, AG, gGmbH, GmbH & Co KG usw.), sind hier entsprechende Angaben zu machen. Der Wirtschaftszweig ist gemäß Branchenkatalog oder NACE-Katalog anzugeben. Informationen hierzu finden Sie unter anderem im Internet. Bei der Anzahl der Mitarbeiter ist die Mitarbeiterzahl des Gesamtunternehmens anzugeben.

Zu Ziffer 7:

Wurden für das Objekt bereits Denkmalmittel bewilligt, ist die Höhe der Zuwendung und das Jahr der Bereitstellung anzugeben.

Zu Ziffer 8:

Der Durchführungszeitraum der beantragten Maßnahmen ist mit Monat und Jahr anzugeben. Die Maßnahme beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung.

Sie werden mit Ihrem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung einen Antrag auf „Projektförderung“ stellen. Ein Projekt im Sinne eines Förderverfahrens ist ein zeitlich und inhaltlich abgegrenztes Vorhaben.

Zu Ziffer 9:

Der Finanzierungsplan gibt Auskunft, ob und in welcher Weise die Finanzierung des zur Förderung beantragten Projektes gesichert ist. Die Summe der Finanzierung muss die Summe der Ausgaben des beantragten Vorhabens (= Projekt) decken.

Zur Finanzierung des Vorhabens können neben dem **Eigenkapital** (Mittel aus eigenem Vermögen) auch **Kredite** und **Eigenleistungen** (Arbeitsleistungen des Antragstellers im Rahmen des Antragsgegenstandes ohne Vergütung) aber auch Mittel Dritter wie Stiftungen und Sponsoren herangezogen werden. Stiftung und Sponsor sind namentlich zu nennen.

Eigenleistungen zur Finanzierung des Vorhabens können von der Bewilligungsbehörde anerkannt werden, wenn diese bei der Antragstellung angegeben werden. Die vorgesehene Stundenzahl ist im Ausgabenplan (Anlage 2 – Ausgabenplanung) zu veranschlagen. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit dem gesetzlichen Mindestlohn, bei Nachweis der fachlichen Eignung (Gesellen-/Meisterbrief oder Gleichwertiges) für die auszuführende Arbeit mit 25 % über dem Mindestlohn anzusetzen.

Im Falle einer Förderung und der damit zusammenhängenden Verwendungsnachweisprüfung ist die Eigenleistung durch einen Architekten bzw. Fachfirma zu bestätigen. Das für die Eigenleistungen benötigte Material kann im Ausgabenplan (Anlage 2) zum Einkaufspreis angesetzt werden.

Bitte tragen Sie in die Spalten, die nicht zur Finanzierung beitragen, eine Null ein.

Die Antragssumme ist zu benennen. Der Regelsatz der Zuwendung beträgt 50 % des denkmalbedingten Mehraufwandes.

Zu Ziffer 10:

Auskünfte zur Vorsteuerabzugsberechtigung gibt Ihr Finanzamt.

Zu Ziffer 12:

Bei Maßnahmen zur Projektförderung mit vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 100 000 Euro ist der Vorhabensbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen.

Bei Vorhaben mit veranschlagten Gesamtkosten ab 100.000,00 EUR darf mit der Maßnahme vor Bewilligung einer Zuwendung noch nicht begonnen werden, sei denn die Bewilligungsbehörde genehmigt den vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn.

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Baufeldfreimachung nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Der Abschluss von Verträgen, in denen ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart ist, oder die unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung geschlossen werden, begründet keinen Vorhabensbeginn.

In Fällen mit mehreren Zuwendungsgebern wird die m Einvernehmen mit den übrigen Beteiligten von der Stelle erteilt, bei der die höchste Zuwendung beantragt wurde.

Die Zulassung von Ausnahmen darf nur erfolgen, wenn – zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme sachlich geprüft ist. Die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung. Ein Ausnahmefall kommt nur in Betracht, wenn ein Antrag vorliegt und die Bewilligung einer Zuwendung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, erst später möglich ist. Die Zulassung von Ausnahmen ist in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in denen die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabensbeginns nicht spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung beantragt worden ist. Die Zulassung von Ausnahmen begründet keinen Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Subventionsbetrug im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt wird.

Zu Anlage 1 – Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele

Es ist das geplante Projekt so detailliert zu beschreiben, dass das Vorhaben anhand der gemachten Angaben bewertet werden kann.

Zu Anlage 2 – Ausgabenplanung

Hier wird der Antragsgegenstand formuliert. Die zur Förderung beantragten Teilleistungen sind einzeln aufzuführen. Jede Teilleistung muss detailliert, vergleichbar mit einer detaillierten Leistungsbeschreibung eines Firmenangebotes oder dem Leistungsverzeichnis (Langtext) beschrieben werden. Menge, Einzelpreis und Gesamtpreis sind, wenn bekannt, anzugeben. Statt der ausgefüllten Anlage 2 können dem Antrag auch Angebote bzw. verpreiste Leistungsverzeichnisse beigelegt werden.

Sollten Eigenleistungen zum Antragsgegenstand gehören, müssen auch diese in der Anlage 2 – Ausgabenplanung aufgeführt werden. Die Anzahl der geplanten Stunden sowie der veranschlagte Stundensatz sind anzugeben. Eigenleistungen sind gesondert mit dem Zusatz (EL) zu kennzeichnen.